



SATZUNG

DES TURNGAU MITTELHESSEN E.V.

§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Turngau Mittelhessen e.V. (TGM) ist der Zusammenschluss von Turnvereinen und Vereinen mit unter Turnen gemeldeten Mitgliedern im Gebiet des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises.
- 2) Der TGM gehört als Untergliederung dem Hessischen Turnverband e.V. (HTV) im Deutschen Turner-Bund e.V. (DTB) an. Es gilt für ihn übergeordnet die Satzung des HTV.
- 3) Der TGM hat seinen Sitz in Gießen und ist dort unter der Nummer 2420 im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK UND AUFGABEN

- 1) Der TGM fördert das Turnen in seiner Vielgestaltigkeit. Grundlage seiner Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen. Er bekennt sich zur Olympischen Idee. Der TGM fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staate demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Aufgaben des TGM sind:
 - a) Die Förderung der Gründung von neuen Turnvereinen und Turnabteilungen sowie die laufende Betreuung der Mitglieder im Sinne der Aufgaben und Ziele des DTB.
 - b) Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Vielseitigkeit des Turnens durch Wort, Schrift und Bild.
 - c) Die Durchführung von turnerischen Wettkämpfen, Turnfesten, Spielrunden und Turnieren sowie von Veranstaltungen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports im Rahmen des Angebotes des DTB.
 - d) Die Organisation und Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterentwicklung.
- 3) Der TGM fördert ein vielseitig geselliges Leben.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der TGM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2) Der TGM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des TGM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des TGM.
- 4) Es darf kein Verein und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TGM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des TGM wird ein Verein mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. (LsbH) bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im HTV und DTB.
- 2) Mit der Aufnahme in den TGM erkennen die Vereine sowie deren Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des HTV und des DTB an.
- 3) Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den LsbH mit Zustimmung des HTV vorgenommen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung des LsbH).
- 4) Das Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des LsbH.

§5 ORGAN UND FÜHRUNGSGREMIEN

- 1) Organ des TGM ist der Gauturntag.
- 2) Führungsgremien des TGM sind:
 - a) der Gauvorstand
 - b) der Gauturnrat
 - c) die Jugendvollversammlung der Turnerjugend des TGM
 - d) der Jugendvorstand der Turnerjugend des TGM
 - e) der Ältestenrat
 - f) Bestimmend für die Tätigkeit des Organs und der Führungsgremien sind die Satzungen und Ordnungen des DTB und HTV.
 - g) Die Mitglieder des Organs und der Führungsgremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§6 GAUTURNTAG

- 1) Der Gauturntag ist das oberste Organ des TGM. Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder des Gauturnrats
 - b) die Mitglieder, vertreten durch deren Abgeordnete
 - c) die Abgeordneten der Jugendvollversammlung der Turnerjugend des TGM
 - d) die Vorstandehrenmitglieder
- 2) Der Gauturntag tritt einmal im Jahr zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden des TGM oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 3) Die Einberufung eines jeden Gauturntag muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.
- 4) In begründeten Fällen kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Gauturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (§4) dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- 5) Die Vereine entsenden für jede anfangende Fünfzig der in der Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres gemeldeten Turnerinnen und Turner über 18 Jahre eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Turnerjugend des TGM entsendet 15 Abgeordnete, die von der Vollversammlung der Turnerjugend des TGM gewählt werden.
- 6) Alle Abgeordneten haben jeweils nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§7 AUFGABEN UND DURCHFÜHRUNG DES GAUTURNTAGS

- 1) Die Aufgaben des Gauturntags sind:
 - a) Genehmigung der Berichte des Gauvorstands
 - b) Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Gauvorstands
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Wahlen zum Gauvorstand
 - f) Bestätigung der neu benannten Beauftragten und Ausschüsse
 - g) Bestätigung der Wahlen der Vollversammlung der Turnerjugend des TGM
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Wahl der Abgeordneten zum Landesturntag
 - k) Wahl des Ältestenrates
- 2) Anträge an den Gauturntag kann jeder Mitgliedsverein einreichen. Solche können außerdem vom Gauturnrat und von der Vollversammlung der Turnerjugend des TGM gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein und mindestens zwei Wochen vor dem Gauturntag bei der/dem Vorsitzenden des TGM eingehen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Gauturntag mit einfacher Mehrheit.
- 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- 6) Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Wenn sich nur eine Person zur Wahl stellt, kann der Gauturntag auf Antrag die offene Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 7) Über den Verlauf des Gauturntages ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterschreiben.

§8 GAUTURNRAT

- 1) Den Gauturnrat bilden die Mitglieder des Gauvorstandes, die Beauftragten und die Mitglieder des Jugendvorstands der Turnerjugend des TGM. Die/der Vorsitzende des TGM oder eine/ein Stellvertreter*in oder ein Stellvertreter beruft den Gauturnrat nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§9 AUFGABEN DES GAUTURNRATS

Aufgaben des Gauturnrats sind die technische Vorbereitung und Durchführung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks des TGM, insbesondere die:

- 1) Koordinierung des Jahresarbeitsplanes
- 2) Erstellung und Änderung der Gauwettkampfordnung
- 3) Planung und Durchführung dezentraler Aus- und Fortbildungen
- 4) Planung und Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen

§10 GAUVORSTAND

- 1) Den Gauvorstand bilden:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter*innen
 - c) der/die Beauftragte für Finanzen
 - d) der/die Geschäftsführer*in
 - e) der/die Schriftführer*in
 - f) der/die Oberturnwart*in
 - g) der/die Beauftragte für Freizeit und Gesundheit
 - h) der/die Pressewart*in
 - i) zwei Beisitzer*innen
 - j) die beiden Vorsitzenden der Turnerjugend des TGM
- 2) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Beauftragte für Finanzen und der/die Geschäftsführer*in. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den TGM gemeinsam.
- 3) Die Mitglieder des Gauvorstandes werden für vier Jahre gewählt. Zum Zweck der kontinuierlichen Vorstandsarbeit sind die Mitglieder des Gauvorstands in zwei Gruppen eingeteilt, die umschichtig (alle zwei Jahre) gewählt werden.

Gruppe 1

der/die Vorsitzende
 ein/e Stellvertreter*in
 der/die Geschäftsführer*in
 der/die Oberturnwart*in
 der/die Pressewart*in
 ein/e Beisitzer*in

Gruppe 2

ein/e Stellvertreter*in
 der/die Beauftragte für Finanzen
 der/die Schriftführer*in
 der/die Beauftragte für Freizeit und Gesundheit
 ein/e Beisitzer*in

- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand bis zum nächsten Gauturntag kommissarisch ein Mitglied. Der/Die Nachfolger*in ist in Angleichung an die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder seiner Gruppe zu wählen. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer/eines Vorsitzenden der Turnerjugend des TGM bestätigt der Gauvorstand auf Vorschlag des Vorstands der Turnerjugend des TGM den/die Nachfolger*in bis zur nächsten Vollversammlung der Turnerjugend des TGM.

- 5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl am nächsten Gauturntag im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über einen abgelehnten Antrag kann auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung noch einmal abgestimmt werden.
- 8) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 11 AUFGABEN DES GAUVORSTANDS

Aufgaben des Gauvorstands sind:

- 1) Vertretung des TGM nach außen und nach innen.
- 2) Ausführung der Beschlüsse des Gauturntags und des Gauturnrats.
- 3) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des TGM, soweit sie nicht dem Gauturntag oder dem Gauturnrat vorbehalten sind.
- 4) Vorlage der jährlichen Geschäftsberichte.
- 5) Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans.
- 6) Verwaltung der Finanzen und des Vermögens des TGM.
- 7) Benennung von Beauftragten und Bildung von Ausschüssen.
- 8) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie nicht zu den Aufgaben des Gauturnrats gehören.
- 9) Ehrungen von Vereinen, verdienten Turnerinnen und Turnern sowie anderen Personen, die sich um das Turnen verdient gemacht haben.

§ 12 BEAUFTRAGTE UND AUSSCHÜSSE

- 1) Zur technischen Vorbereitung und Durchführung des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks des TGM benennt der Gauvorstand Beauftragte und bildet Ausschüsse, deren Mitglieder Beauftragte sind.
- 2) Die Ausschüsse tagen mindestens einmal jährlich.

§ 13 TURNERJUGEND DES TURNGAU MITTELHESSEN

- 1) Die Turnerjugend des TGM ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des TGM einschließlich ihrer gewählten Vertreter. Sie gehört der Hessischen Turnjugend an.
- 2) Die Turnerjugend des TGM gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zur Jugendordnung der Hessischen Turnjugend stehen darf. Die Prüfung und Feststellung hierzu obliegt dem Vorstand des TGM. Die Jugendordnung ist vom Gauturntag zu bestätigen.
- 3) Die Turnerjugend des TGM führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des TGM und des HTV. Sie wird rechtswirksam vertreten durch den Vorstand des TGM nach § 26 BGB.

§ 14 ÄLTESTENRAT

- 1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gauturntag gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gauturnrat angehören. Der Ältestenrat wählt eine/einen Sprecher*in aus seiner Mitte.
- 2) Der Ältestenrat schlichtet Streitfälle und klärt Zweifels- und Auslegungsfragen zu Beschlüssen des Gauvorstandes.

§ 15 EHRENVORSTANDSMITGLIEDER

- 1) Ehrenvorstandsmitglieder sind langjährige Turnratsmitglieder. Diese haben sich in besonderem Maße für den Turngau und den in § 2 dieser Satzung festgelegten Zweck eingesetzt.
- 2) Ehrenvorstandsmitglieder werden vom Gauvorstand vorgeschlagen und vom Gauturntag gewählt.

§ 16 AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des TGM oder die Änderung seines in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks kann nur ein eigens dazu einberufener außerordentlicher Gauturntag mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Er wählt auch den Liquidator mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 2) Bei Auflösung des Vereins Turngau Mittelhessen e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Turngau Mittelhessen e.V. an den Hessischen Turnverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 ORDNUNGEN

Weitere Regelungen können in Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Wettkampfordnung) getroffen werden. Sie sind vom Gauvorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

Diese Satzung wurde neu gefasst und beschlossen durch den ordentlichen Gauturntag am 24. März 2019 in Hungen.

Sie ist am 24. März 2019 in Kraft getreten.

Für den Gauvorstand:

Marion Kleist
Vorsitzende

Andre Speier
stv. Vorsitzender

Ralf Steinmüller
stv. Vorsitzender

Silke Stutz
Beauftragte für Finanzen

Dennis Panzer
Geschäftsführer